

Amtsblatt für die Gemeinde Schorfheide

19. Jahrgang

Schorfheide, 23. Februar 2022

Nummer 1 / 2022

INHALT DES AMTSBLATTES

Sonstige amtliche Bekanntmachungen	1
Tierseuchenallgemeinverfügung zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest (ASP) bei Wildschweinen.....	1
Tierseuchenallgemeinverfügung zum Schutz vor der Einschleppung des Erregers der Geflügelpest – Subtyp H5 – in Hausgeflügelbestände.....	2
Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der 19. Sitzung des Hauptausschusses vom 09.02.2022	3
Nichtamtlicher Teil	4
Ehrenamtliche Bodenschätzer für den Einsatz im Landkreis Barnim gesucht	4

Sonstige amtliche Bekanntmachungen

Tierseuchenallgemeinverfügung zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest (ASP) bei Wildschweinen

Auf Grund amtlich festgestellter Ausbrüche der Afrikanischen Schweinepest bei Wildschweinen hat das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Landkreises Barnim, gemäß der Verordnung (EU) 2016/429, i.V.m. der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 sowie i.V.m. der Durchführungsverordnung (EU) 2021/605 und i.V.m. § 14d Abs. 2 der Verordnung zum Schutz gegen die Schweinepest und die Afrikanische Schweinepest (SchwPestV) am 17. Dezember 2021 eine Tierseuchenallgemeinverfügung erlassen.

In der Verfügung sind die Restriktionsgebiete im Landkreis Barnim festgelegt und entsprechende

Maßnahmen angeordnet. Der komplette Text der Tierseuchenallgemeinverfügung incl. Begründung, Rechtsbehelfsbelehrung und Anlagen ist auf der Internetseite des Landkreises Barnim unter www.barnim.de sowie in den Amtsverwaltungen der Städte und Gemeinden einsehbar.

Die topographische Darstellung der Sperrzone II (gefährdetes Gebiet), hierzu zählt auch das Kerngebiet und die Weiße Zone, sowie der Sperrzone I (Pufferzone), kann unter der Internetseite des Landkreises Barnim www.barnim.de eingesehen werden.

Amtliche Bekanntmachung des Landkreises Barnim

Tierseuchenallgemeinverfügung zum Schutz vor der Einschleppung des Erregers der Geflügelpest – Subtyp H5 – in Hausgeflügelbestände

Auf der Grundlage einer Risikobewertung zur Vermeidung der Ein- oder Verschleppung des Geflügelpesterreger durch Wildvögel in Hausgeflügelbestände werden gemäß § 13 Abs. 2 Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) folgende Gebiete des Landkreises Barnim als Risikogebiete festgelegt:

- die Stadt Biesenthal mit der Gemarkung Biesenthal mit den Wohngebieten Dewinsee-Siedlung und Wullwinkel sowie der Gemarkung Danewitz,
- die Gemeinde Rüditz,
- die Stadt Werneuchen mit der Gemarkung des Ortsteils Löhme,
- die Gemeinde Lunow-Stolzenhagen mit allen Gemarkungen,
- die Gemeinde Chorin mit den Gemarkungen der Ortsteile Chorin, Golzow und Serwest,
- die Gemeinde Ahrensfelde mit der Gemarkung des Ortsteils Mehrow,
- die Gemeinde Sydower Fließ mit der Gemarkung des Ortsteils Tempelfelde.

Der genaue Verlauf der festgelegten Risikogebiete ist der als Anlage 1 beigefügten Karte, die Bestandteil dieser Tierseuchenallgemeinverfügung ist, zu entnehmen und steht unter <https://www.barnim.de> zur Verfügung.

- 1 Alle Geflügelhalter in den genannten Risikogebieten haben ihr Geflügel in geschlossenen Ställen oder unter einer Schutzvorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss, zu halten.
- 2 Alle Geflügelhalter, die der Anzeigepflicht ihrer Geflügelhaltung noch nicht nachgekommen sind, werden aufgefordert, dies unverzüglich bei der zuständigen Behörde (hier: Landkreis Barnim, Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt, Am Markt 1, 16225 Eberswalde) nachzuholen.
- 3 Alle Geflügelhalter haben sicherzustellen, dass
 - a. Geflügel nur an Stellen gefüttert wird, die für wildlebende Vögel nicht zugänglich sind,
 - b. Geflügel nicht mit Oberflächenwasser, zu dem Wildvögel Zugang haben, getränkt wird und

c. Futter, Einstreu und sonstige Gegenstände, mit denen Geflügel in Berührung kommen kann, für Wildvögel unzugänglich aufbewahrt werden.

- 4 Geflügelhändler dürfen Geflügel gewerbsmäßig nur abgeben, soweit das Geflügel längstens vier Tage vor der Abgabe klinisch tierärztlich oder im Fall von Enten und Gänsen, virologisch nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde mit negativem Ergebnis auf hochpathogenes oder niedrigpathogenes aviäres Influenzavirus untersucht worden ist. Die tierärztliche Bescheinigung über das Ergebnis der Untersuchung ist mitzuführen und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.
- 5 Ausstellungen, Märkte und Veranstaltungen ähnlicher Art mit Geflügel sind in den Risikogebieten in geschlossenen Räumen durchzuführen.
- 6 Die sofortige Vollziehung der Punkte 1 bis 5 wird angeordnet.

Diese Tierseuchenallgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft und gilt so lange, bis sie aufgehoben wird.

Hinweise:

- Die topographische Darstellung der Risikogebiete kann auf der Internetseite des Landkreises Barnim www.barnim.de eingesehen werden.
- Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen diese Tierseuchenallgemeinverfügung können gemäß § 32 Abs. 2 Nr. 3 und 4 TierGesG i.V.m. § 64 Geflügelpest-Verordnung als Ordnungswidrigkeit geahndet und mit einer Geldbuße bis zu 30.000,00 € belegt werden.

Der komplette Text der Tierseuchenallgemeinverfügung incl. Begründung, Rechtsbehelfsbelehrung und Anlagen ist auf der Internetseite des Landkreises Barnim unter www.barnim.de sowie in den Amtsverwaltungen der Städte und Gemeinden einsehbar.

Eberswalde, den 6. Januar 2022

gez. Daniel Kurth
Landrat

**Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der
19. Sitzung des Hauptausschusses vom 09.02.2022**

Öffentlicher Teil

**Neuanlage Straßenbeleuchtung Altenhofer
Dorfstraße
Vorlage: BA/0194/22**

Beschluss:

Der Hauptausschuss der Gemeinde beschließt, den Auftrag für die Neuanlage der Straßenbeleuchtung Altenhofer Dorfstraße, an die folgende Firma: Marcel Brendel GmbH, OT Lichterfelde, Messingwerkstraße 18, 16244 Schorfheide, zu vergeben.

Der Beschluss Nr. BA/0194/22 wurde mit 7 Ja-Stimmen und 1 Enthaltung gefasst.

**Auftragsvergabe Sporthalle Hans Wendt
Finowfurt, Los 7 - Sanierung Fassade außen
Vorlage: BA/0196/22**

Beschluss:

Der Hauptausschuss der Gemeinde Schorfheide beschließt, den Auftrag für das Los 07- Sanierung Fassade außen an die folgende Firma zu vergeben: GEPARD Bauunternehmen GmbH, Saarlandstr. 2, 16515 Oranienburg; Auftragssumme: 96.628,36 €.

Der Beschluss Nr. BA/0196/22 wurde mit 8 Ja-Stimmen einstimmig gefasst.

Nichtöffentlicher Teil

**Grundstücksangelegenheit
Ankauf eines Flurstücks in der Flur 13 der
Gemarkung Finowfurt
Vorlage: BA/0157/21**

Beschluss:

Der Hauptausschuss der Gemeinde Schorfheide beschließt den Ankauf des Flurstücks 826 der Flur 13 in

der Gemarkung Finowfurt zur Größe von 6.385 m². Die Gemeinde Schorfheide trägt die mit dem Grundstücksgeschäft anfallenden Kosten.

Der Beschluss BA/0157/21 wurde mit 8 Ja-Stimmen einstimmig gefasst.

**Grundstücksangelegenheit
Ankauf eines Flurstückes in der Flur 1 der
Gemarkung Klandorf
Vorlage: BA/0195/22**

Beschluss:

Der Hauptausschuss der Gemeinde Schorfheide beschließt den Ankauf des Flurstückes 55 der Flur 1 in der Gemarkung Klandorf zur Größe von 1.029 m². Die Gemeinde Schorfheide trägt die mit dem Grundstücksgeschäft anfallenden Kosten.

Der Beschluss Nr. BA/0195/22 wurde mit 7 Ja-Stimmen und 1 Enthaltung gefasst.

**Grundstücksangelegenheit
in der Gemarkung Werbellin, Flur 1
Vorlage: BA/0199/22**

Beschluss:

Der Hauptausschuss der Gemeinde Schorfheide beschließt das Grundstück in der Gemarkung Werbellin, Flur 1, Flurstück 548 zur Größe von 178 m² sowie Flurstück 573 zur Größe von 257 m² zu verkaufen. Zusätzlich wird beschlossen, dass die Käuferin die Kosten für das Grundstücksgeschäft zu tragen hat.

Der Beschluss Nr. BA/0199/22 wurde mit 8 Nein-Stimmen einstimmig abgelehnt.

Wilhelm Westerkamp
Bürgermeister

Nichtamtlicher Teil**Ehrenamtliche Bodenschätzer für den Einsatz im Landkreis Barnim gesucht**

Zur Verstärkung des landwirtschaftlichen Berufsstandes im Schätzungsausschuss sucht das Finanzamt Oranienburg vorrangig für den Einsatz im Landkreis Barnim zum nächstmöglichen Zeitpunkt

mehrere ehrenamtlich tätige Bodenschätzer**Aufgabenschwerpunkte:**

- Die Bodenschätzung hat den gesetzlichen Auftrag, die landwirtschaftlich nutzbaren Böden flächendeckend zu beschreiben und zu bonitieren. Dazu werden die Ertragsbedingungen wie Bodenbeschaffenheit, Geländegestaltung, Klima- und Wasserverhältnisse im Gelände erfasst und die Ertragsfähigkeit der Böden festgestellt. Die gewonnenen Daten stellen eine bundeseinheitliche Grundlage für die Besteuerung dar, werden aber auch für nichtsteuerliche Zwecke wie zur Flurbereinigung, zur Erstellung von Bodenübersichtskarten, Bodenfunktionskarten und Bodeninformationssystemen genutzt.

Anforderungsprofil:

- Gewünschte Voraussetzungen sind gute Kenntnisse der Landwirtschaft und Bodenkunde durch eine Ausbildung oder Beruf als Landwirt, Meliorationsingenieur, Bodenkundler o.ä.
- Interesse an einer Tätigkeit im Außendienst nach Absprache im Frühjahr und Herbst an mehreren Tagen im Jahr (ca. 10 bis 15)
- Führerschein der Klasse B

Bewertung:

Die ehrenamtliche Tätigkeit wird in der Spanne von 9,50 € bis 11,50 € je Stunde vergütet.

Die Vergütung richtet sich je nach Erfahrungsstufe. Zusätzlich erhalten Bodenschätzer Tagegeld und Wegstreckenentschädigung nach dem Bundesreisekostengesetz.

Die Einarbeitung in die Bodenschätzung erfolgt durch den landwirtschaftlichen Sachverständigen des Finanzamtes.

Bei Interesse an dieser verantwortungsvollen ehrenamtlichen Tätigkeit melden Sie sich bitte im Finanzamt Eberswalde bei Herrn Christian Mertens unter Telefon **03334/275-4313**

täglich in der Zeit von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr.

Hinweis zu Datenverarbeitung/Datenschutz

Die im Rahmen der Bewerbung mitgeteilten personenbezogenen Daten werden auf der Grundlage des § 26 des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes verarbeitet. Mit der Abgabe der Bewerbung willigen Bewerber/innen (m/w/d) in die Verarbeitung der personenbezogenen Daten während des Auswahlverfahrens ein. Ein Widerruf dieser Einwilligung ist jederzeit möglich. Sofern Sie mit der Verarbeitung der Daten nicht einverstanden sind, oder die Einwilligung widerrufen, kann die Bewerbung in diesem Bewerbungsverfahren nicht berücksichtigt werden.

Impressum

Herausgabe und Redaktion:
Gemeinde Schorfheide
Bürgermeister Wilhelm Westerkamp (V.i.S.d.P.)
Erzbergerplatz 1, 16244 Schorfheide
Telefon: 03335 4534-18
Internet: www.gemeinde-schorfheide.de
E-Mail: pressestelle@gemeinde-schorfheide.de
Druck: Druckerei Mertinkat, Eberswalde
Auflage: 5.500 Stück

Bezugsmöglichkeiten:

Das Amtsblatt für die Gemeinde Schorfheide wird in die erreichbaren Haushalte der Gemeinde Schorfheide verteilt. Ein Rechtsanspruch auf Erhalt besteht nicht. Das Amtsblatt ist in der Gemeindeverwaltung, 16244 Schorfheide, Erzbergerplatz 1 während der Sprechzeiten kostenlos erhältlich. Es liegt in der Gemeindeverwaltung aus. Nach Anforderung wird das Amtsblatt gegen Entrichten der Portokosten zugeschickt. Das Amtsblatt ist im Internet unter der Adresse www.gemeinde-schorfheide.de auf den Seiten der Gemeinde nachlesbar.

Das Amtsblatt für die Gemeinde Schorfheide erscheint monatlich bei Bedarf.